**31. März 2014 – Dekret über die Kinderbetreuung**

*[BS 02.07.14; abgeändert D. 02.03.15 (BS 26.03.15)]*

Kapitel 1 – Allgemeine Bestimmungen

***Artikel 1 – Europaklausel***

Das vorliegende Dekret dient der teilweisen Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt.

***Art. 2 – Begriffsbestimmungen***

Für die Anwendung des vorliegenden Dekrets versteht man unter:

1. Kinder: Personen, die ihr zwölftes Lebensjahr noch nicht vollendet haben;

2. Kinderbetreuung: die regelmäßige Betreuung von Kindern gegen Entgelt und in festgelegten Räumlichkeiten außerhalb der Wohnung der Erziehungsberechtigten;

3. Dienstleister: natürliche oder juristische Person bzw. nicht rechtsfähige Vereinigung, die haupt-, neben- oder ehrenamtlich eine Kinderbetreuung anbietet;

4. in der Kinderbetreuung tätige Person: natürliche Person, die als Dienstleister oder im Auftrag eines Dienstleisters tätig ist und selbst Kinder betreut oder unmittelbar und regelmäßig mit betreuten Kindern in Kontakt kommt.

[5. KBAK: Kommunaler Beratungsausschuss für Kinderbetreuung;

6. Fachbereich: der für Familie zuständige Fachbereich des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft;

7. Minister: der für die Familienpolitik zuständige Minister der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft.][[1]](#footnote-1)

In Abweichung von Absatz 1 Nummer 1 kann die Regierung Ausnahmefälle festlegen, in denen auch Personen, die bereits ihr zwölftes Lebensjahr vollendet haben, als Kinder im Sinne des vorliegenden Dekrets gelten.

In Abweichung von Absatz 1 Nummer 2 kann die Regierung Ausnahmefälle festlegen, in denen eine Kinderbetreuung auch innerhalb der Wohnung der Erziehungsberechtigten stattfindet.

***Art. 3 – Anwendungsbereich***

Das vorliegende Dekret ist anwendbar auf alle Dienstleister, die im deutschen Sprachgebiet eine Kinderbetreuung anbieten.

[***Art. 3.1 – Personenbezeichnungen***

Alle in vorliegendem Dekret verwendeten Personenbezeichnungen gelten für beide Geschlechter.][[2]](#footnote-2)

***Art. 4 – Grundsatz der Kinderbetreuung***

Im Rahmen des zur Verfügung stehenden Angebots an Kinderbetreuung sowie der verfügbaren Haushaltsmittel hat jede Familie mit Bedarf an Kinderbetreuung nach Maßgabe des vorliegenden Dekrets und seiner Ausführungserlasse das Recht auf Kinderbetreuung.

***Art. 5 – Entwicklung des Kindes und Nichtdiskriminierung***

Die aufgrund des vorliegenden Dekrets anerkannten Dienstleister garantieren in der Kinderbetreuung jedem Kind optimale Möglichkeiten und Chancen zur Entfaltung. Sie berücksichtigen den individuellen Rhythmus des Kindes, fördern die geistige und motorische Entwicklung, die Kreativität und Beziehungsfähigkeit sowie die Sozialkompetenz des Kindes. Zudem bieten sie ausreichend Struktur durch Regeln und Kontinuität im Betreuungsablauf.

Jede Form von Diskriminierung im Sinne von Artikel 5 des Dekrets vom 19. März 2012 zur Bekämpfung bestimmter Formen der Diskriminierung ist bei der Kinderbetreuung verboten.

Kapitel 2 – Anerkennung

***Art. 6 – Grundsatz der Anerkennung***

Jeder Dienstleister, der eine Kinderbetreuung anbietet, muss vor Aufnahme der Tätigkeit von der Regierung anerkannt sein.

***Art. 7 – Anerkennungsbedingungen***

Um anerkannt zu werden, halten die Dienstleister zumindest folgende Bedingungen ein:

1. die in der Kinderbetreuung tätigen Personen weisen einen Auszug aus dem Strafregister (Muster 2) für sich selbst sowie, falls die Kinderbetreuung in ihrer Wohnung stattfindet, für alle volljährigen Personen vor, die dem Haushalt angehören und/oder regelmäßig Kontakt zu den betreuten Kindern haben werden. Liegt der Wohnsitz dieser Personen im Ausland, weisen sie ein gleichwertiges Dokument einer zuständigen Behörde vor, das den Zugang zu einer Tätigkeit ermöglicht, die in den Bereich der Erziehung, der psycho-medizinisch-sozialen Betreuung, der Jugendhilfe, des Kinderschutzes, der Animation für oder Betreuung von Minderjährigen fällt;

2. die in der Kinderbetreuung tätigen Personen weisen ein ärztliches Attest vor, das nicht älter als zwei Monate ist und belegt, dass die Personen gesundheitlich in der Lage sind, Kinder zu betreuen;

3. insofern dies nicht aus dem in Nummer 2 erwähnten ärztlichen Attest hervorgeht, weisen die in der Kinderbetreuung tätigen weiblichen Personen, die jünger als 55 Jahre sind, einen ärztlichen Beleg vor, dass sie selbst sowie, falls die Kinderbetreuung in ihrer Wohnung stattfindet, die weiblichen Mitglieder ihres Haushalts, die jünger als 55 Jahre sind, gegen Röteln immunisiert sind. Die Verweigerung einer gegebenenfalls noch ausstehenden Impfung wird nur aufgrund eines entsprechenden begründeten ärztlichen Attestes angenommen;

4. die in der Kinderbetreuung tätigen Personen verpflichten sich, keine berufliche oder außerberufliche Aktivität auszuüben, die nicht mit der Kinderbetreuung zu vereinbaren ist oder die sie während der Dienstleistungsstunden von der Betreuung der Kinder abhalten könnte.

Die Kinderbetreuung findet in einem angemessenen Umfeld und in ausreichend großen, sicheren und sauberen Räumlichkeiten statt. Die Regierung legt die hierfür anwendbaren Kriterien fest und prüft die Räumlichkeiten im Zuge des in Artikel 8 erwähnten Anerkennungsverfahrens. [Die Sicherheit der Räumlichkeiten wird insbesondere durch ein positives Brandschutzgutachten des zuständigen Feuerwehrkommandanten belegt.][[3]](#footnote-3)

Die Kinderbetreuung erfolgt unter Einhaltung einer Aufnahmekapazität und einer Höchstanzahl der Kinder, die gleichzeitig betreut werden dürfen. Die Regierung legt den allgemeinen Rahmen fest.

Die Regierung präzisiert die in Absatz 1 aufgeführten Anerkennungsbedingungen und kann weitere Anerkennungsbedingungen festlegen, insofern diese zu einer Erhöhung der Qualität der Kinderbetreuung beitragen können.

***Art. 8 – Anerkennungsverfahren***

§1 – Für den Erhalt der Anerkennung reichen die Dienstleister einen Antrag bei der Regierung ein.

Dem Antrag sind die in Artikel 7 Absatz 1 erwähnten Unterlagen sowie gegebenenfalls die in Artikel 17 §1 Absatz 2 Nummer 4 erwähnte Zustimmung beigefügt. Die Regierung kann weitere Inhalte des Antrags auf Anerkennung festlegen, insofern diese zu einer Erhöhung der Qualität der Kinderbetreuung beitragen können.

Die Anerkennung legt zeitgleich für jeden Dienstleister die in Artikel 7 Absatz 3 erwähnte Aufnahmekapazität sowie die Höchstanzahl der Kinder fest, die er gleichzeitig betreuen darf.

Die Anerkennung ist persönlich und kann nicht ohne neuen Antrag übertragen werden.

Die Anerkennung wird grundsätzlich für einen unbestimmten Zeitraum erteilt. Die Regierung legt die eventuellen Ausnahmefälle fest, in denen eine befristete Anerkennung ausgesprochen wird.

§2 – Die anerkannten Dienstleister stellen einen neuen Antrag bzw. Teilantrag auf Anerkennung:

1. wenn die gegebenenfalls befristete Anerkennung abgelaufen ist;

2. wenn festgestellt wird, dass die in der Anerkennung erwähnten Angaben nicht mehr mit der Wirklichkeit übereinstimmen oder aus anderen Gründen die Notwendigkeit besteht, die in der Anerkennung erwähnten Angaben abzuändern.

§3 – Die Regierung legt Folgendes fest:

1. die Formen der Anerkennung;

2. die Verfahren zur gegebenenfalls vorläufigen und definitiven Anerkennung;

3. die Verfahren zur Abänderung der Anerkennung;

4. die Verfahren zur Verlängerung der Anerkennung;

5. die Einspruchsmöglichkeiten im Fall eines abgelehnten Antrags.

***Art. 9 – Verpflichtungen zur Aufrechterhaltung der Anerkennung***

Für die Aufrechterhaltung der Anerkennung halten die anerkannten Dienstleister die im vorliegenden Dekret erwähnten Verpflichtungen ein, einschließlich der in Artikel 7 erwähnten Bedingungen, die der Anerkennung zugrunde liegen.

Die Regierung kann weitere Verpflichtungen zur Aufrechterhaltung der Anerkennung festlegen, insofern diese zu einer Erhöhung der Qualität der Kinderbetreuung beitragen können.

***Art. 10 – Aussetzung und Entzug der Anerkennung***

§1 – Hält der anerkannte Dienstleister eine oder mehrere Verpflichtungen nicht ein, fordert die Regierung ihn gemäß den von ihr festgelegten Modalitäten auf, diesen Verpflichtungen nachzukommen.

Kommt der anerkannte Dienstleister nach der in Absatz 1 erwähnten Aufforderung weiterhin nicht den Verpflichtungen nach, setzt die Regierung die Anerkennung aus und/oder entzieht sie dem Dienstleister.

§2 – Die Regierung legt Folgendes fest:

1. die Verfahren zur Aussetzung der Anerkennung;

2. die Verfahren zum Entzug der Anerkennung;

3. die Einspruchsmöglichkeiten im Fall einer Aussetzung und/oder eines Entzugs der Anerkennung.

***Art. 11 – Beendigung der Kinderbetreuung***

Unbeschadet einer freiwilligen Einstellung der Kinderbetreuung haben der Entzug der Anerkennung gemäß Artikel 10 oder gegebenenfalls der Ablauf der befristeten Anerkennung eines Dienstleisters die Beendigung der Kinderbetreuung zur Folge.

Die Regierung legt die Verfahren zur Beendigung einer Kinderbetreuung fest.

Kapitel 3 – Bezuschussung

***Art. 12 – Bezuschussung***

Nur anerkannte Dienstleister können im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Zuschüsse im Zusammenhang mit der Kinderbetreuung erhalten.

Die Regierung legt Folgendes fest:

1. die Bedingungen zur Gewährung der Zuschüsse;

2. die Zuschussformen;

3. die Höhe der Zuschüsse;

4. die Verfahren zur Beantragung und zur Auszahlung der Zuschüsse.

***Art. 13 – Geschäftsführungsverträge***

Die Bezuschussung und Aufgabenbeschreibung kann im Rahmen eines Geschäftsführungsvertrags gemäß Artikel 105 des Dekrets vom 25. Mai 2009 über die Haushaltsordnung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwischen einem anerkannten Dienstleister und der Regierung festgelegt werden.

Kapitel 4 – Vertraulichkeit und Datenschutz

***Art. 14 – Vertraulichkeit***

Unbeschadet anderslautender zwingender gesetzlicher oder dekretaler Bestimmungen sind die Personen, die in der Kinderbetreuung tätig sind oder an der Ausführung des vorliegenden Dekrets beteiligt sind, dazu verpflichtet, die Angaben, die ihnen in Ausübung ihres Auftrags anvertraut werden, vertraulich zu behandeln.

***Art. 15 – Schutz der personenbezogenen Daten***

§1 – Die Regierung sowie die gemäß Artikel 17 bestellten Inspektoren und externen Sachverständigen erheben und verarbeiten personenbezogene Daten im Hinblick auf die Ausführung ihrer gesetzlichen oder dekretalen Aufträge, insbesondere was die in den Kapiteln 2, 3, 5 und 6 aufgeführten Aufgaben betrifft. Sie dürfen die erhobenen Daten nicht zu anderen Zwecken als zur Ausführung ihrer gesetzlichen oder dekretalen Aufträge verwenden.

Die Dienstleister erheben und verarbeiten personenbezogene Daten im Hinblick auf die Ausführung ihrer gesetzlichen oder dekretalen Aufgaben und Verpflichtungen. Sie dürfen die erhobenen Daten nicht zu anderen Zwecken als zur Ausführung ihrer gesetzlichen oder dekretalen Aufgaben und Verpflichtungen verwenden.

§2 – Die Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten erfolgt unter Einhaltung des Gesetzes vom 8. Dezember 1992 über den Schutz des Privatlebens hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten.

§3 – Die Regierung sowie die gemäß Artikel 17 bestellten Inspektoren und externen Sachverständigen können alle gemäß §1 angemessenen, sachdienlichen und verhältnismäßigen personenbezogenen Daten folgender Datenkategorien erheben und verarbeiten:

1. in Bezug auf die betreuten Kinder und die Familien der betreuten Kinder:

a) Daten zur Identität und Kontaktangaben;

b) Daten zur Haushaltszusammensetzung;

c) Daten zur Gesundheit der betreuten Kinder;

d) Daten zur finanziellen Situation;

e) Daten zur sozialen Situation;

f) Daten zur Bedarfserfassung von Dienstleistungen der Kinderbetreuung;

g) Daten zur Nutzung von Dienstleistungen der Kinderbetreuung;

h) Daten zum Krisenmanagement bei Dienstleistungen der Kinderbetreuung;

i) Daten zum Beschwerdemanagement bei Dienstleistungen der Kinderbetreuung;

2. in Bezug auf die in der Kinderbetreuung tätigen Personen sowie gegebenenfalls die Dienstleister, die eine Anerkennung beantragt und/oder erhalten haben:

a) Daten zur Identität und Kontaktangaben;

b) Daten zur Haushaltszusammensetzung;

c) Daten zum Arbeitsverhältnis;

d) Daten zur Gesundheit der in der Kinderbetreuung tätigen Personen;

e) besonders schützenswerte Daten der in der Kinderbetreuung tätigen Personen;

f) gerichtliche Daten der in der Kinderbetreuung tätigen Personen;

g) Daten zum Krisenmanagement bei Dienstleistungen der Kinderbetreuung;

h) Daten zum Beschwerdemanagement bei Dienstleistungen der Kinderbetreuung;

3. in Bezug auf die volljährigen Personen, die dem Haushalt angehören und/oder regelmäßig Kontakt zu den betreuten Kindern haben werden, falls die Kinderbetreuung in der Wohnung der in der Kinderbetreuung tätigen Person stattfindet:

a) Daten zur Identität;

b) Daten zur Gesundheit;

c) gerichtliche Daten.

Die Dienstleister können alle gemäß §1 angemessenen, sachdienlichen und verhältnismäßigen personenbezogenen Daten folgender Datenkategorien erheben und verarbeiten:

1. in Bezug auf die betreuten Kinder und die Familien der betreuten Kinder: die in Absatz 1 Nummer 1 erwähnten Daten;

2. gegebenenfalls in Bezug auf die in der Kinderbetreuung tätigen Personen, die im Auftrag des Dienstleisters handeln: die in Absatz 1 Nummer 2 erwähnten Daten;

3. gegebenenfalls in Bezug auf die volljährigen Personen, die dem Haushalt angehören und/oder regelmäßig Kontakt zu den betreuten Kindern haben werden, falls die Kinderbetreuung in der Wohnung der in Nummer 2 erwähnten Personen stattfindet: die in Absatz 1 Nummer 3 erwähnten Daten.

Die Regierung präzisiert die in den Absätzen 1 und 2 aufgeführten Datenkategorien.

§4 – Die Daten können bis zu fünf Jahren nach Beendigung einer Kinderbetreuung verarbeitet werden. Spätestens nach Ablauf dieser Frist werden sie vernichtet.

Kapitel 5 – Zusammenarbeit und Beschwerdemanagement

***Art. 16 – Zusammenarbeit und Beschwerdemanagement***

Die anerkannten Dienstleister stehen im regelmäßigen Austausch mit den Erziehungsberechtigten der betreuten Kinder und arbeiten mit ihnen zusammen.

Sie nehmen eventuelle Beschwerden entgegen und bearbeiten diese gemäß den Vorgaben eines von ihnen festgelegten Beschwerdemanagements.

Die Regierung legt die weiteren Modalitäten zur Zusammenarbeit zwischen den anerkannten Dienstleistern und den Erziehungsberechtigten der betreuten Kinder sowie zu den Beschwerden fest.

[KAPITEL 5.1 – KOMMUNALER BERATUNGSAUSSCHUSS FÜR KINDERBETREUUNG

***Art. 16.1 – Einsetzung des KBAK***

Der Gemeinderat jeder Gemeinde des deutschen Sprachgebiets setzt einen KBAK ein und legt seine Geschäftsordnung fest.

***Art. 16.2 – Zusammensetzung***

§1 – Der KBAK setzt sich zusammen aus:

1. einem Vertreter des Gemeindekollegiums;

2. einem Vertreter des öffentlichen Sozialhilfezentrums der Gemeinde;

3. jeweils einem Vertreter pro auf dem Gemeindegebiet angesiedelte Schule;

4. jeweils einem Vertreter pro Elternrat, der gegebenenfalls einer der in Nummer 3 erwähnten Schulen beigeordnet ist.

Für jedes in Absatz 1 erwähnte effektive Mitglied wird ein Ersatzmitglied bestellt.

§2 – Dem KBAK gehören ebenfalls mit beratender Stimme an:

1. ein Vertreter des Ministers;

2. ein Vertreter des Fachbereichs;

3. ein Vertreter des Zentrums für die gesunde Entwicklung von Kindern und Jugendlichen;

4. andere für die Kinderbetreuung wichtige lokale Partner, die vom KBAK zu den Beratungen hinzugezogen werden.

Die Regierung kann weitere Dienstleister bestimmen, die dem KBAK mit beratender Stimme angehören.

***Art. 16.3 – Funktionsweise***

Der Vertreter des Gemeindekollegiums übernimmt den Vorsitz der Sitzungen des KBAK. Diese werden auf Initiative des Vorsitzenden oder nach schriftlicher Anfrage eines Interessenten und/oder eines potenziellen Dienstleisters durch den Vorsitzenden einberufen.

Ein Personalmitglied der Gemeindeverwaltung wohnt den Sitzungen des KBAK bei und führt unter der Verantwortung des Vorsitzenden das Protokoll.

Die Regierung kann die weitere Funktionsweise präzisieren.

***Art. 16.4 – Aufgaben***

§1 – Der KBAK erstellt auf Anfrage des Ministers innerhalb einer von ihm vorgegebenen Frist oder aus eigener Initiative ein Gutachten an den Minister zu den folgenden Punkten:

1. die Ermittlung des kurz- und mittelfristigen Bedarfs an Kinderbetreuung in der Gemeinde;

2. die Formulierung von Handlungsempfehlungen zur Verbesserung des Angebots der Kinderbetreuung unter Beachtung der lokalen Gegebenheiten und Ermittlung der hierfür notwendigen quantitativen und qualitativen Voraussetzungen.

§2 – Der KBAK bezieht Stellung zu allen neuen lokalen Initiativen der Kinderbetreuung und lässt dem Minister seine Stellungnahme zukommen. Zu diesem Zweck übermittelt der potenzielle Dienstleister dem KBAK vorab alle dazu notwendigen Unterlagen.

Die Stellungnahme beinhaltet zumindest eine Behandlung folgender Punkte:

1. der Bedarf für die neue Initiative der Kinderbetreuung unter Berücksichtigung der geographischen, demographischen und sozioökonomischen Gegebenheiten;

2. die Eignung und Lage der vorgesehenen Räumlichkeiten;

3. das Betreuungskonzept;

4. die vorgesehene Aufnahmekapazität;

5. die Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten;

6. bei nicht einstimmiger Stellungnahme, die Darlegung der verschiedenen Positionen.

Der KBAK lässt dem Minister seine Stellungnahme innerhalb einer Frist von 90 Tagen nach Erhalt der Unterlagen des potenziellen Dienstleisters zukommen.

In Abweichung von Absatz 1 kann die Regierung Ausnahmefälle festlegen, in denen aufgrund der begrenzten Tragweite der betroffenen Initiative keine Stellungnahme des KBAK erforderlich ist.

§3 – Die Regierung kann dem KBAK weitere Aufgaben erteilen.][[4]](#footnote-4)

kapitel 6 – Kontrollbestimmungen

***Art. 17 – Begleitung, Beratung und Kontrolle***

§1 – Die anerkannten Dienstleister sowie die in der Kinderbetreuung tätigen Personen unterliegen der Aufsicht der von der Regierung bestellten Inspektoren. Die Inspektoren können die Unterstützung von Vertretern der öffentlichen Gewalt für die Ausübung ihres Auftrags beantragen.

Die mit der Begleitung, Beratung und Kontrolle beauftragten Inspektoren dürfen alle Untersuchungen, Kontrollen und Ermittlungen vornehmen und Auskünfte einholen, die sie für notwendig erachten, um sich zu vergewissern, dass die Bestimmungen des vorliegenden Dekrets und seiner Ausführungserlasse eingehalten werden. Sie können:

1. alle Personen über Tatsachen befragen, deren Kenntnis für die Ausübung der Überwachung nützlich ist;

2. sich an Ort und Stelle alle durch das vorliegende Dekret und seine Ausführungserlasse vorgeschriebenen Bücher und Unterlagen vorlegen lassen und Abschriften oder Auszüge davon anfertigen;

3. in alle Bücher und Unterlagen, die sich auf die von der Deutschsprachigen Gemeinschaft anerkannten und/oder bezuschussten Betreuungsformen beziehen, Einsicht nehmen;

4. während der Öffnungszeiten alle Räume der anerkannten Dienstleister einsehen, in denen die Betreuung durchgeführt wird, gegebenenfalls einschließlich der Wohnungen. Der Antrag auf Anerkennung beinhaltet eine entsprechende Zustimmung aller volljährigen Personen, die die Räume bewohnen, in denen die Betreuung durchgeführt wird;

5. außerhalb der Öffnungszeiten die Wohnungen mit dem Einverständnis aller volljähriger Bewohner einsehen;

6. unter Einhaltung der in den Nummern 4 und 5 vorgesehenen Bedingungen die Untersuchungen und Kontrollen ohne vorherige Anmeldung und ohne Begleitung des anerkannten Dienstleisters oder seines Vertreters vornehmen. In diesem Fall erhält der Dienstleister anschließend eine unverzügliche Mitteilung.

§2 – Die Regierung kann externe Sachverständige unter der Aufsicht der Inspektoren mit der Untersuchung und Begutachtung von anerkannten Dienstleistern sowie von in der Kinderbetreuung tätigen Personen beauftragen. In diesem Fall unterstützen die beauftragten Sachverständigen die Inspektoren bei der Ausübung ihrer in §1 erwähnten Befugnisse.

§3 – Die Kontrolle der Verwendung der gewährten Zuschüsse erfolgt gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 16. Mai 2003 über die allgemeinen Bestimmungen bezüglich der Haushalte, der Kontrolle der Subventionen und der Buchhaltung der Gemeinschaften und der Regionen sowie der Organisation der Kontrolle durch den Rechnungshof.

Kapitel 7 – Strafrechtliche Bestimmungen

***Art. 18 – Strafrechtliche Bestimmung***

Wer entgegen den Bestimmungen des Kapitels 2 ein Kind oder mehrere Kinder betreut, wird mit einer Gefängnisstrafe von acht Tagen bis zu sechs Monaten und mit einem Bußgeld von 26 bis 124 Euro oder mit nur einer dieser Strafen belegt.

***Art. 19 – Strafrechtliche Bestimmung***

Wer die Arbeit der in Artikel 17 erwähnten Inspektoren behindert, wird mit einem Bußgeld von 26 bis 124 Euro belegt.

KAPITEL 8 – SCHLUSSBESTIMMUNGEN

***Art. 20 – Abänderungsbestimmung***

[…]

***Art. 21 – Übergangsbestimmung***

Unbeschadet Absatz 2 gelten die aufgrund von Artikel 4 des Dekrets vom 9. Mai 1988 über die Betreuung von Kindern bis zu zwölf Jahren und über den Fonds für Schwangere in Notlagen und zum Schutz von Kindern vor dem Inkrafttreten des vorliegenden Dekrets anerkannten Personen oder Organisationen für die Anwendung des Kapitels 2 als von der Regierung anerkannt.

Die in Absatz 1 erwähnten Personen oder Organisationen verfügen über eine Frist von zwölf Monaten ab Inkrafttreten, um gegebenenfalls erforderliche Anpassungen im Hinblick auf die Übereinstimmung mit dem vorliegenden Dekret vorzunehmen.

***Art. 22 – Inkrafttreten***

Das vorliegende Dekret tritt an einem Zeitpunkt, den die Regierung bestimmt, und spätestens am 1. Januar 2015 in Kraft.

1. *Nrn. 5-7 eingefügt D. 02.03.15, Art. 1 - Inkraft : 01.01.15* [↑](#footnote-ref-1)
2. *Art. 3.1 eingefügt D. 02.03.15, Art. 2 - Inkraft : 01.01.15* [↑](#footnote-ref-2)
3. *Ergänzt D. 02.03.15, Art. 3 - Inkraft : 01.01.15* [↑](#footnote-ref-3)
4. *Kap. 5.1 mit den Artikeln 16.1-16.4 eingefügt D. 02.03.15 - Inkraft: 01.01.15* [↑](#footnote-ref-4)